

Kapitel 17 | Sie sind mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden oder erhalten keinen Bescheid? Was können Sie tun?

1. Widerspruch

Innerhalb einer Frist von einem Monat können Sie gegen einen Bescheid des Jobcenters Widerspruch einlegen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid in Ihrem Briefkasten angekommen ist. Heben Sie für den Streitfall den Briefumschlag mit dem Poststempel als Nachweis auf.

Der Widerspruch muss schriftlich eingelegt werden. Ein Widerspruch per einfacher Mail erfüllt nicht die Voraussetzung (unter anderem LSG Niedersachsen-Bremen vom 4.11.2021 – L 11 AS 632/20). Ein Widerspruch per E-Mail ist nur wirksam, wenn er mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist.

Sie können Ihren Widerspruch auch von der Widerspruchsstelle protokollieren lassen. Das Jobcenter ist zur Protokollierung Ihres Widerspruchs verpflichtet. Prüfen Sie, bevor Sie den Widerspruch unterschreiben, ob Ihre Worte im Protokoll richtig wiedergegeben wurden.

Der Widerspruch muss Ihren Namen, Ihre Adresse und das Datum des Bescheids enthalten, gegen den sich Ihr Widerspruch richtet. Es sollten auch Ihre Unterschrift und die Nummer Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht fehlen.

Kapitel 17 | Sie sind mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden oder erhalten keinen Bescheid? Was können Sie tun?

Ihren Widerspruch sollten Sie begründen. Dafür müssen Sie keine Gesetzestexte oder Paragrafen nennen. Es reicht, wenn Sie zum Beispiel schreiben, dass der Bescheid einen Fehler enthält oder dass Sie die Berechnung nicht nachvollziehen können. Sollten Sie nur wenige Tage bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist haben, können Sie Ihren Widerspruch zunächst ohne Begründung einreichen und darauf hinweisen, dass Sie die Begründung später nachreichen.

Unser Rat:

Wenn Sie den Widerspruch mit der Post versenden, sollten Sie dies per Einschreiben tun. Alternativ können Sie den Widerspruch gegen einen Empfangsstempel auf einer Kopie im Eingangsbereich Ihres Jobcenters abgeben. So können Sie später nachweisen, dass Sie den Widerspruch fristgerecht eingelegt haben, falls er im Jobcenter verloren geht.

Gut zu wissen:

Der Widerspruch hat bei Bescheiden über die Erstattung von Leistungen eine aufschiebende Wirkung. In diesem Fall müssen Sie bis zur Entscheidung des Jobcenters über den Widerspruch keine Rückzahlungen leisten.

2. Klage

Wird Ihr Widerspruch vom Jobcenter ganz oder teilweise abgelehnt, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchbescheids Klage vor dem Berliner Sozialgericht erheben. Die Klage können Sie schriftlich einreichen oder mündlich bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts (Invalidenstr. 52 in 10557 Berlin, Telefon: (0 30) 9 02 27 - 12 90) zu Protokoll geben. Für die Klage müssen Sie keine Gerichtskosten zahlen.

Unser Rat:

Wenn Sie Ihre Klage bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts mündlich zu Protokoll geben, nehmen Sie eine Kopie des Bescheids und eine Kopie des Widerspruchbescheids des Jobcenters mit, möglichst auch eine Kopie Ihres Widerspruchs. Weisen Sie darauf hin, was Ihres Erachtens an den Bescheiden fehlerhaft ist. Die Mitarbeiter der Rechtsantragstelle fassen die Klage für Sie schriftlich ab.

Es kann sinnvoll sein, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, der Sie vor Gericht vertreten soll. Dafür gewährt der Staat Ihnen gegebenenfalls „Prozesskostenhilfe“. Mehr dazu in diesem Kapitel im Abschnitt 6 „Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten“.

3. Widerspruchsfrist versäumt? – Überprüfungsantrag

Haben Sie die Widerspruchsfrist versäumt, muss auf Ihren Antrag ein fehlerhafter und für Sie nachteiliger Bescheid nochmals überprüft werden (§ 44 SGB X). Begründen Sie Ihren Antrag und nennen Sie den Bescheid mit Datum, gegen den sich Ihr Überprüfungsantrag richtet. Im Unterschied zum Widerspruch entfaltet der Überprüfungsantrag keine aufschiebende Wirkung bei Erstattungsforderungen des Jobcenters. Wird der Bescheid zu Ihren Gunsten korrigiert, gibt es Nachzahlungen vom Jobcenter nur für das laufende und das vorherige Kalenderjahr.

4. Das Jobcenter ist untätig? – Untätigkeitsklage

Das Jobcenter muss über einen Widerspruch innerhalb von drei Monaten und über einen Antrag innerhalb von sechs Monaten abschließend entscheiden. Geschieht das nicht und gibt es keinen Grund für die Verzögerung, ist eine Untätigkeitsklage zulässig.

Unser Rat:

Bevor Sie eine Untätigkeitsklage erheben, können Sie das Jobcenter schriftlich auf den Ablauf der gesetzlichen Frist hinweisen und die Klage androhen für den Fall, dass es nicht innerhalb der Frist entscheiden sollte. Meistens reicht das aus, um eine Entscheidung zu erzwingen.

5. Wenn es schnell gehen muss – Eilantrag

Können Sie die Entscheidung über Ihren Antrag oder Ihren Widerspruch nicht abwarten, weil Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist, können Sie beim Sozialgericht einen Eilantrag („Antrag auf einstweilige Anordnung“) stellen. Auch das ist in der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts möglich (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2 „Klage“).

6. Staatliche Hilfen bei den Anwaltskosten

Im Widerspruchsverfahren und in den Verfahren vor den Sozial- und Landessozialgerichten gegen das Jobcenter können Sie sich selbst vertreten. Gerichtsgebühren und Kosten der Gegenseite (Jobcenter) entstehen Ihnen als SGB II-Leistungsberechtigtem nicht. Kosten können sich für Sie jedoch ergeben, wenn Sie einen Anwalt beauftragen.

Personen mit geringem Einkommen und Vermögen, die keinen Rechtsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung oder durch eine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft haben, können die Kosten für eine anwaltliche Beratung und gerichtliche Prozessvertretung vom Staat bezahlt bekommen.

Zu unterscheiden ist zwischen der

- Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz während des Widerspruchsverfahrens und der
- Prozesskostenhilfe (PKH) nach den §§ 114 der Zivilprozessordnung bei Klagen oder Eilverfahren vor Gericht.

Für die Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung müssen bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen eingehalten werden. Personen, die SGB II-Leistungen beziehen, liegen mit ihrem Einkommen regelmäßig innerhalb der Einkommensgrenzen. Beim Vermögen gelten allerdings die Grenzen des § 90 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII. Danach steht Alleinstehenden ein Freibetrag in Höhe von 10.000 Euro und Verheirateten von insgesamt 20.000 Euro zu. Für jede weitere Person, die überwiegend vom Leistungsberechtigten unterhalten wird, insbesondere Kinder, kommen 500 Euro hinzu. Wer mehr Vermögen hat, bekommt keine Beratungshilfe. Bei der PKH ist Vermögen über dem Freibetrag einzusetzen, es mindert den PKH-Bedarf.

7. Wo beantragen Sie Beratungshilfe, wo Prozesskostenhilfe?

Die Beratungshilfe beantragen Sie bei der Rechtsantragsstelle des für Ihre Wohnanschrift zuständigen Amtsgerichts. Nehmen Sie die notwendigen Unterlagen und Nachweise mit. Dazu gehören insbesondere der Bescheid des Jobcenters, gegen den Sie vorgehen wollen, Ihr aktueller Bürgergeld-Bescheid sowie Nachweise über Ihr Einkommen und Vermögen.

Der Antrag auf Beratungshilfe kann auch über den Rechtsanwalt nachträglich beim Gericht gestellt werden. Der Anwalt ist berechtigt, für Beratung und Rechtsvertretung eine Eigenbeteiligung von 15 Euro von Ihnen zu verlangen.

Die Prozesskostenhilfe beantragen Sie bei dem Sozialgericht, bei dem Sie oder Ihr Anwalt die Klage einreichen. Ihr Antrag wird nur bewilligt, wenn die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Bitte beachten Sie:

Verbessert sich Ihre wirtschaftliche Lage in einem Zeitraum von vier Jahren nach Prozessende wesentlich, kann die PKH ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

Unser Rat:

Wir empfehlen Ihnen für die Vertretung in Jobcenter-Angelegenheiten nicht irgendeinen Rechtsanwalt, sondern einen Fachanwalt für Sozialrecht zu beauftragen. Adressen von Fachanwälten finden Sie unter dem Stichwort „Anwaltssuche“ bei der [Rechtsanwaltskammer Berlin](#).

8. Ombudsstellen in den Jobcentern

Die Bezirksämter [Friedrichshain-Kreuzberg](#) und [Charlottenburg-Wilmersdorf](#) haben für die Leistungsberechtigten ihres bezirklichen Jobcenters kostenfreie Ombudsstellen (Beschwerde- und Schlichtungsstellen) eingerichtet. Diese Stellen stehen Ihnen bei Konflikten mit dem Jobcenter vermittelnd zur Seite.

Unser Rat:

Wenn Sie eine Ombudsstelle in Anspruch nehmen, sollten Sie nicht auf Ihre gesetzlichen Rechtsmittel wie Widerspruch und Klage verzichten. Beachten Sie die dafür geltenden Fristen. Legen Sie keinen Widerspruch ein, können Ihnen rechtliche Nachteile entstehen.

Bitte beachten Sie:

Wissenswertes zu den Rechtsmitteln, die Ihnen zur Durchsetzung Ihrer Rechte zur Verfügung stehen, erfahren Sie auch in unserem Flyer „[Wie setze ich meine Rechte gegenüber dem Jobcenter durch?](#)“.